

88

Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Februar 1967

414. Bau- und Niveaulinien. Am 10. Mai 1966 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 2. November 1964 betreffend:

a) die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Silberstrasse III. Kl. zwischen dem Teischlibach und der projektierten Riedstrasse, der teilweise erst projektierten Moosmattstrasse III. Kl. zwischen der Silberstrasse und der projektierten Riedstrasse, der projektierten Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der bestehenden Lerzenstrasse und der projektierten Riedstrasse, der projektierten Riedstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Silber- und der Lerzenstrasse sowie der projektierten Hagackerstrasse III. Kl. zwischen der Moosmattstrasse und der projektierten Lerzenstrasse;

b) die Neufestsetzung von rückwärtigen, sogenannten Garage-Baulinien an der Silberstrasse III. Kl. zwischen der Reppisch und der projektierten Riedstrasse;

c) die Abänderung der nordöstlichen Baulinie der bestehenden Silberstrasse III. Kl. zwischen der Reppisch und dem Teischlibach, der nordwestlichen Baulinie der Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der nordöstlichen Baulinie der Silberstrasse und der westlichen Baulinie der projektierten Lerzenstrasse sowie der südöstlichen Baulinie der Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der bestehenden und der projektierten östlichen Baulinie der Lerzenstrasse und

d) die Aufhebung der Baulinien der Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Lerzenstrasse und der Schutzzone Schachen.

Gegen den am 4. Dezember 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss gingen sechs Rekurse ein, die vom Bezirksrat Zürich am 9. Juli 1965 abgewiesen wurden. Fünf Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat weiter, wurden aber mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1047/1966 ebenfalls abgewiesen.

In dem als Industriezone festgelegten Areal zwischen der Reppisch im Südosten, der Schutzzone Schachen im Osten, der N 1 und der projektierten Autobahnzubringerstrasse in der Silberer im Norden sowie dem Bahnareal im Südwesten hat seit dem Jahre 1955 eine systematische Erschliessung eingesetzt. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang im südlichen Teil an bestehenden Teilstücken der Silber- und der Lerzenstrasse bereits Baulinien genehmigt (Regierungsratsbeschluss Nr. 4090/1959). Die heutige Vorlage befasst sich mit den nordwestlich davon gelegenen Erschliessungsstrassen.

Die Silberstrasse, als spätere Hauptsammelstrasse für das fragliche Industriegebiet, bildet die Fortsetzung der von der Ueberlandstrasse Hauptverkehrsstrasse C nach Nordwesten abzweigenden Heimstrasse bis zur künftigen Autobahnzubringerstrasse. Im Teilstück zwischen der Reppisch

TBA
 Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Dietikon
 0243-0088

und dem Teischlibach ist eine Erweiterung des bestehenden Baulinienabstandes von 20 m auf 22 m vorgesehen. Diese erfolgt durch die Rückverlegung der nordöstlichen Baulinie um 2 m. Im anschliessenden projektierten Teilstück vom Teischlibach bis ca. 70 m über die projektierte Riedstrasse hinaus beträgt der Baulinienabstand ebenfalls 22 m. In beiden Teilstücken wird er durch je 7 m hinter der normalen Baulinie zurückliegende sogenannte Garagen-Baulinien erweitert. Diese bedeuten, dass sämtliche Bauten, die Vorplätze bedingen (Auf- und Ausfahrten, Verladerampen, Haupteingänge usw.), auf diese zurückliegende Baulinien zu stellen sind. Dadurch wird ein etwaiger Vollausbau bis maximal 22 m Breite ohne Behinderung des fliessenden Verkehrs gesichert. Die Maximalsteigung der Silberstrasse beträgt 0,735 %.

Von der Silberstrasse zweigt in nördlicher Richtung die zum Teil erst projektierte Moosmattstrasse ab. Nach 200 m verläuft diese parallel zur Silberstrasse bis zur projektierten Riedstrasse. Der vorgesehene Baulinienabstand von 24 m entspricht ihrer Bedeutung als Quartierserschliessungsstrasse. Ihre Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 0,266 % auf.

Rund 200 m nordwestlich der Reppisch erstreckt sich parallel zum Fluss die Lerzenstrasse von der Silberstrasse bis zur Schutzzone Schachen. An dieser bestehen genehmigte Baulinien von 20 m Abstand (Regierungsratsbeschluss Nr. 4090/1959). Zur besseren Erschliessung des beidseits der Strasse liegenden grossen Grundbesitzes der Maag Zahnräder AG wird die Lerzenstrasse parallel zur Moosmattstrasse bis zur Riedstrasse neu geführt. Der Baulinienabstand beträgt 24 m. Bei der Einmündung in die Silberstrasse wird die bestehende östliche Baulinie auf rund 28 m Länge beibehalten. Ihre Fortsetzung sowie die gegenüberliegende Baulinie werden um je 2 m zurückgenommen. Im restlichen Teilstück der bestehenden Strasse werden die Baulinien aufgehoben. Das Maximalgefälle der Niveaulinie beträgt 0,228 %.

Die Moosmatt- und Lerzenstrasse werden durch die projektierte Ried- und Hagackerstrasse verbunden. Die Riedstrasse wird zudem bis zur Silberstrasse weitergezogen. Die Baulinienabstände von 24 m entsprechen der Bedeutung der beiden Strassen. Die Abschrägungen bei sämtlichen Einmündungen tragen den Verkehrsbedürfnissen Rechnung. Die Niveaulinie der Riedstrasse weist eine durchgehende Neigung von 0,3 %, diejenige der Hagackerstrasse eine solche von 0,407 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 2. November 1964 betreffend

- a) die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Silberstrasse III. Kl. zwischen dem Teischlibach und der projektierten Riedstrasse III. Kl., der teilweise erst projektierten Moosmattstrasse III. Kl. zwischen der Silberstrasse III. Kl. und der projektierten Riedstrasse III. Kl., der projektierten Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der bestehenden Lerzenstrasse III. Kl. und der projektierten Riedstrasse III. Kl., der projektierten Riedstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Silberstrasse III. Kl. und der projektierten Lerzenstrasse III.

Kl. sowie der projektierten Hagaackerstrasse III. Kl. zwischen der Moosmattstrasse III. Kl. und der projektierten Lerzenstrasse III. Kl.;

- b) die Neufestsetzung von rückwärtigen sogenannten Garagebaulinien an der teilweise erst projektierten Silberstrasse III. Kl. zwischen der Reppisch und der projektierten Riedstrasse III. Kl.;
- c) die Abänderung der nordöstlichen Baulinie der bestehenden Silberstrasse III. Kl. zwischen der Reppisch und dem Teischlibach, der nordwestlichen Baulinie der Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der nordöstlichen Baulinie der Silberstrasse III. Kl. und der westlichen Baulinie der projektierten Lerzenstrasse III. Kl. sowie der südöstlichen Baulinie der Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der bestehenden und der projektierten östlichen Baulinie der Lerzenstrasse III. Kl. und
- d) die Aufhebung der Baulinien der Lerzenstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Lerzenstrasse III. Kl. und der Schutzzone Schachen

wird im Sinne der Erwägungen gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Februar 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler